

[in Form eines Notariatsaktes]

**V E R S C H M E L Z U N G S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der -----

**GUK Beteiligungs GmbH** -----

FN ... -----

1190 Wien, Heiligenstädterstr. 43 -----

("GBG" oder "übertragende Gesellschaft") -----

und der -----

**Schlumberger Aktiengesellschaft** -----

FN 79014 y -----

1190 Wien, Heiligenstädter Str. 43 -----

("SAG" oder "übernehmende Gesellschaft") -----

wie folgt: -----



-----Definitionen-----

<b>AktG</b>	bedeutet Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz), Bundesgesetzblatt 1965/98 (neunzehnhundertfünfundsechzig Schrägstrich achtundneunzig) in der geltenden Fassung. --
<b>GBG</b>	bedeutet GUK Beteiligungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Str. 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN ... -----
<b>GmbHG</b>	bedeutet Gesetz vom 6. (sechsten) März 1906 (neunzehnhundertsechs) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reichsgesetzblatt 1906/85 (neunzehnhundertsechs Schrägstrich fünfundachtzig) in der geltenden Fassung.-----
<b>SAG</b>	bedeutet Schlumberger Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Str. 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 79014 y. ---
<b>Schlussbilanz</b>	bedeutet die Bilanz der GBG zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) als Schlussbilanz unter Berücksichtigung der rückwirkenden Übertragung im Rahmen des Vorumgründungsschrittes (Abspaltung von Beteiligungen der Schlumberger Wein- und Sektkellerei in die GBG) zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) gemäß Punkt 1.1 (eins eins) des Umgründungsplans, die diesem Vertrag als <u>Beilage ./1 (eins)</u> angeschlossen ist. -----
<b>Verschmelzungstichtag</b>	bedeutet 31.03.2012 (einunddreißigster März zweitausendzwoölf). --
<b>übernehmende Gesellschaft</b>	bedeutet SAG. -----
<b>übertragende Gesellschaft</b>	bedeutet GBG. -----
<b>UmgrStG</b>	bedeutet Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Körperschaftsteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Bewertungsgesetz 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig), das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz), Bundesgesetzblatt 1991/699 (neunzehnhunderteinundneunzig Schrägstrich sechshundertneunundneunzig) in der geltenden Fassung. --

- 1. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sowie Beteiligungsverhältnisse** -----
- 1.1 Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet GUK Beteiligungs GmbH. Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien. Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Hälfte aufgebracht. Alleingeschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die übernehmende Gesellschaft.-----
- 1.2 Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet Schlumberger Aktiengesellschaft. Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 16.351.387,69 (Euro sechzehnmilliionendreihunderteinundfünfzigtausenddreihundertsiebenundachtzig und neunundsechzig/100).-----
- 2. Verschmelzung durch Aufnahme, Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge** -----
- 2.1 GBG als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation mit SAG als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) AktG in Verbindung mit den §§ 96 ff (Paragraphen sechsundneunzig fortfolgende) GmbHG in Verbindung mit den §§ 220 ff (Paragraphen zweihundertzwanzig fortfolgende) AktG sowie gemäß Artikel I (eins) UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen.-----
- 2.2 Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf), die diesem Vertrag als Beilage ./1 (eins) angeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, zugrunde gelegt.-----
- 3. Gegenleistung und Umtauschverhältnis**-----
- 3.1 Eine Anteilsgewähr unterbleibt gemäß § 224 (Paragraph zweihundertvierundzwanzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 1 (eins) AktG, weil die SAG Alleingeschafterin der GBG ist. Das Grundkapital der SAG wird aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht.-----
- 3.2 Da eine Anteilsgewähr unterbleibt, sind Angaben über den Umtausch der Aktien/Geschäftsanteile, bare Zuzahlungen und den Zeitpunkt, von dem an die Aktien einen Anspruch am Bilanzgewinn gewähren (§ 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 3 (drei) und 4 (vier) AktG), nicht erforderlich.-----



#### 4. Rechtsübergang und Verschmelzungstichtag -----

- 4.1 Der 31.03.2012 (einunddreißigste März zweitausendzwoölf) ist der Verschmelzungstichtag im Sinne von § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) in Verbindung mit § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 5 (fünf) AktG und im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 5 (fünf) UmgrStG. -----
- 4.2 Mit Ablauf des Verschmelzungstichtages gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation als auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtages treffen daher alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtages gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Über die seit dem 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte hat sich die übernehmende Gesellschaft durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die seit dem 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offen gelegt zu haben. -----
- 4.3 Alle bilanzierungsfähigen Vermögenswerte der übertragenden Gesellschaft scheinen in der der Verschmelzung zugrunde liegenden Schlussbilanz zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) auf und sind darin voll berücksichtigt. Als übergegangen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können. -----

#### 5. Besondere Rechte -----

Es gewähren weder die übertragende noch die übernehmende Gesellschaft ihren jeweiligen Gesellschaftern besondere Rechte im Sinne des § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 6 (sechs) AktG. Geschäftsanteile mit Vorzugsrechten beziehungsweise Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte sind weder von der übertragenden noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben worden. -----

#### 6. Besondere Vorteile -----

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft oder einem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und auch keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil im Sinne des § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Zif-



fer 7 (sieben) AktG gewährt. Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. -----

- 7. Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Prüfung durch den Aufsichtsrat, Veröffentlichung in der Ediktsdatei und Bereitstellung beziehungsweise Versendung der Verschmelzungsunterlagen-----**
- 7.1 Die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft und der Vorstände der übernehmenden Gesellschaft entfallen gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) und 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 96 (Paragraph sechsendneunzig) Absatz 2 (zwei) GmbHG in Verbindung mit § 232 (Paragraph zweihundertzweiunddreißig) Absatz 1 (eins) AktG, weil sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. -----
- 7.2 Die Verschmelzungsprüfung im Sinne des § 220b (Paragraph zweihundertzwanzig b) AktG entfällt gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) und 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 96 (Paragraph sechsendneunzig) Absatz 2 (zwei) GmbHG in Verbindung mit § 232 (Paragraph zweihundertzweiunddreißig) Absatz 1 (eins) AktG, weil sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. -----
- 7.3 Die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 220c (Paragraph zweihundertzwanzig c) AktG entfällt gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) in Verbindung mit § 232 (Paragraph zweihundertzweiunddreißig) Absatz 1 (eins) AktG, weil sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. -----
- 7.4 Festgehalten wird, dass der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags sowie der Hinweis gemäß § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 1 (eins) AktG für die übernehmende Gesellschaft gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 3 (drei) in Verbindung mit § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 1a (eins a) AktG in elektronischer Form in der Ediktsdatei veröffentlicht wird und die in § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 2 (zwei) AktG genannten Unterlagen gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) in Verbindung mit § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 2 (zwei) AktG bei der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Absätze 3 (drei) bis 5 (fünf) AktG bereit gestellt werden. Die übernehmende Gesellschaft wird als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf die Zusendung der Verschmelzungsunterlagen formgerecht verzichten (vergleiche § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 97 (Paragraph siebenundneunzig) Absatz 1 (eins) GmbHG). Die Einreichung der Verschmelzungsunterlagen zum Firmenbuch, die Veröffentlichung eines Hinweises darauf sowie

die Auflage der Verschmelzungsunterlagen zur Einsichtnahme sind für die übertragende Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 97 (Paragraph siebenundneunzig) Absatz 1 (eins) GmbHG nicht erforderlich.---

## 8. Positiver Verkehrswert -----

Das übertragene Vermögen hat sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert. -----

## 9. Umgründungsplan -----

Die gegenständliche Verschmelzung erfolgt in Umsetzung des Umgründungsplans gemäß § 39 (Paragraph neununddreißig) UmgrStG vom 05.11.2012 (fünften November zweitausendzweölf), der diesem Notariatsakt als Beilage ./2 (zwei) angeschlossen ist und auf den hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird. -----

## 10. Umgründungssteuerrecht -----

### 10.1 Buchwertfortführung-----

Die gegenständliche Verschmelzung erfolgt nach den Bestimmungen des Art I UmgrStG zum Verschmelzungstichtag 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzweölf) und unter steuerlicher Buchwertfortführung. -----

### 10.2 Gesellschaftssteuer -----

Die gegenständliche Verschmelzung erfüllt keinen gesellschaftssteuerrechtlichen Tatbestand. -----

### 10.3 Grunderwerbsteuer-----

Die übertragende Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Die gegenständliche Verschmelzung löst daher keine Grunderwerbsteuer aus. -----

## 11. Auflösende Bedingung -----

Die Rechtswirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages ist auflösend bedingt damit, dass die vertragsgegenständliche Verschmelzung nicht bis längstens 31.12.2012 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweölf) sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird. -----



**12. Kosten und Abgaben**-----

Alle mit dieser Verschmelzung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten sowie Kosten der Rechts- und Steuerberater) trägt die übernehmende Gesellschaft allein. -----

**13. Vollmacht und Ermächtigung**-----

Frau Doktor Kathrin Weber, geboren am 07.04.1977 (siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig), Rechtsanwältin, und Herr Doktor Reinhard Kautz, geboren am 12.08.1974 (zwölften August neunzehnhundertvierundsiebzig), Rechtsanwalt, beide 1010 Wien, Universitätsring 10/5, werden hiemit jeweils einzeln ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsvertrages, die zur Eintragung der Verschmelzung der GBG als übertragender mit der SAG als übernehmender Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich oder zweckmäßig sein sollten, vorzunehmen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Schriftstücke, auch in Notariatsaktsform oder in sonstiger notarieller Form, zu unterzeichnen, abzuschließen und zu ändern.-----

**14. Ausfertigungen**-----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können an die Beteiligten in beliebiger Anzahl, jeweils auf Kosten des Verlangenden, hinausgegeben werden.-----

Diesem Verschmelzungsvertrag sind als integrierende Bestandteile angeschlossen:----

Beilage ./1 (eins)      Schlussbilanz der GUK Beteiligungs GmbH zum 31.03.2012  
 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) samt Anhang -----

Beilage ./2 (zwei)      Umgründungsplan -----

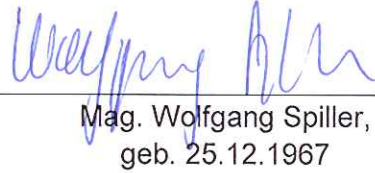
Wien, am 28.09.2012 (achtundzwanzigsten September zweitausendzwoölf) -----

**GUK Beteiligungs GmbH**



---

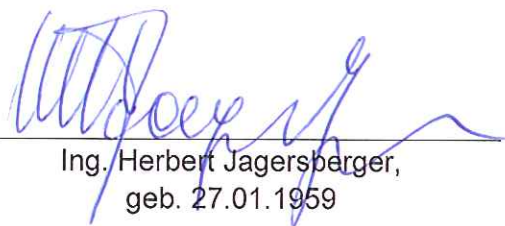
Ing. Herbert Jagersberger,  
geb. 27.01.1959



---

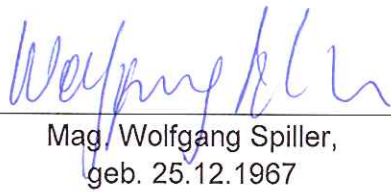
Mag. Wolfgang Spiller,  
geb. 25.12.1967

**Schlumberger Aktiengesellschaft**



---

Ing. Herbert Jagersberger,  
geb. 27.01.1959



---

Mag. Wolfgang Spiller,  
geb. 25.12.1967